

Abteilung Gemeinden

Aufsicht Teilungsbehörde: Übersicht

Gemäss § 82 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EGZGB) ist die Teilungsbehörde Aufsichtsbehörde über die Willensvollstreckerinnen und -vollstrecker, die Erbschaftsverwalterinnen und -verwalter sowie die Erbenvertreterinnen und -vertreter.

	Willensvollstrecker/in	Erbschaftsverwaltung		Erbenvertretung
gesetzliche Grundlage	Art. 517 f.	Art. 554 ZGB	Art. 594 f. ZGB Erbschaftsliquidator/in	Art. 602 Abs. 3 ZGB
Voraussetzungen	Einsetzung durch Erblasser oder Erblasserin in letztwilliger Verfügung	<ul style="list-style-type: none"> - wenn ein Erbe dauernd und ohne Vertretung abwesend ist und es seine Interessen erfordern; - wenn keiner der Ansprecher sein Erbrecht genügend nachzuweisen vermag oder das Vorhandensein eines Erben ungewiss ist; - wenn nicht alle Erben des Erblassers bekannt sind; - wo das Gesetz sie für besondere Fälle vorsieht: Art. 490 Abs. 3 ZGB, Art. 556 Abs. 3 ZGB, Art. 604 Abs. 3 ZGB, Art. 548 Abs. 1 ZGB 	<ul style="list-style-type: none"> - Begehren eines Erben, der Erbschaft bisher weder angenommen noch ausgeschlagen hat <ul style="list-style-type: none"> - kein Miterbe erklärt Annahme - keine Überschuldung der Erbschaft (Art. 597 ZGB) - Begehren eines Erbschaftsgläubigers <ul style="list-style-type: none"> - es haben noch nicht alle Erben ausgeschlagen (Art. 573) - Glaubhaftmachen der Besorgnis, dass Forderung nicht bezahlt werden kann 	<ul style="list-style-type: none"> - Begehren eines Miterben - ungeteiltes Erbschaftsvermögen vorhanden - Unfähigkeit der Erben, fristgerecht die notwendigen Entscheidungen zu fällen und nach aussen zu handeln: → rationelle Erhaltung und Verwaltung der Erbschaft unmöglich oder erheblich erschwert <p>(noch kein/e Willensvollstrecker/in oder Erbschaftsverwalter/-liquidator/in eingesetzt)</p>

wer	eine oder mehrere handlungsfähige natürliche oder juristische Personen, auch Erbe (allenfalls Interessenkonflikt); → keine Behörde	handlungsfähige natürliche oder juristische Personen (unbeteiligte Dritte, Verwandte, Erben, Willensvollstrecker, Beistandsperson, anordnende Instanz)	Behörde selbst oder andere Behörde, Beamte, Dritte; auch Willensvollstrecker möglich, Erbe eher nicht (Interessenkonflikt)	jede handlungsfähige Person, auch Miterbe (allenfalls Interessenkonflikt)
		→ Amt pflichtgemäss führen: fachkundig, unabhängig, vertrauenswürdig		
Einsetzung	Mitteilung durch Behörde, innert 14 Tagen Annahme erklären	Verfügung Behörde	Verfügung Behörde (und Publikation)	Verfügung Behörde
Legitimation	Willensvollstreckerzeugnis	Verfügung der zuständigen Behörde über die Anordnung der Erbschaftsverwaltung (mit Ernennung Erbschaftsverwalter/in)	Verfügung der Behörde über die Anordnung der amtlichen Liquidation (mit Ernennung Erbschaftsliquidator/in)	Bestellurkunde
Rechte und Pflichten	Willen des Erblassers vertreten: Besitz-, Verwaltungs- und Verfügungsrechte am Nachlass, richten sich nach der Umschreibung in der letztwilligen Verfügung: - Bezahlung der Schulden, - Ausrichtung der Vermächtnisse, - Durchsetzung von Auflagen, - Vorbereitung der Erbteilung; Prozessführung (Aktiv- und Passivlegitimation; in eigenem Namen, auf fremde Rechnung), Vertretungs- und Verfügungsmacht	temporäre Übertragung von Besitz-, Verwaltungs- und Verfügungsrechten am Nachlass zur Sicherung, Erhaltung und Verwaltung der Erbschaft ; Vornahme unaufschiebbarer Verwaltungs- und gegebenenfalls Verfügungshandlungen: - Einziehen von Forderungen - Begleichen von Schulden - Abwehr ungerechtfertigter Forderungen - Anlegen von Mitteln - Schäden/Entwertungen abwenden	Nachlass verwalten und liquidieren: - laufende Geschäfte beenden - Verpflichtungen erfüllen - Forderungen einziehen - Vermächtnisse ausrichten - Rechte und Pflichten, soweit nötig, gerichtlich feststellen lassen - Vermögen versilbern - <i>keine Überführung des Nachlasses in einen teilungsfähigen Zustand</i> - <i>keine Durchführung der Erbteilung</i>	durch TB zu umschreiben: Verwaltung der gesamten Erbschaft oder nur Vor-nahme bestimmter einzelner Aufgaben Erbteilung vorbereiten

		- ev. Veräusserungen (keine Liquidation der Erbschaft)		
	Rechenschaftspflicht Auskunftserteilung an Erben Gewährung der Einsicht in die Akten			
Aufsicht	Unterstellung unter behördliche Aufsicht: Überprüfung des formellen Vorgehens, der Angemessenheit der Massnahmen, der Einhaltung der Sorgfaltspflicht			
	analog		Art. 595 Abs. 3 ZGB	analog
Dauer	bis zur Erfüllung der Aufgaben; längstens bis Vollzug der Erbteilung	bis Grund weggefallen ist, bis Zweck erreicht ist	bis zur Erfüllung der Aufgaben; bis allenfalls Überschuldung des Nachlasses eintritt	i.d.R. bis zur Teilung, auf die Dauer der Erbengemeinschaft beschränkt
Aufhebung	erlischt von Amtes wegen mit Beendigung des Auftrages oder durch Verfügung der Behörde	durch Verfügung der Behörde		
Abschluss	Schlussbericht/-abrechnung erstellen und Erbschaft aushändigen			
Vergütung	Anspruch auf angemessene Vergütung: Honorar plus Ersatz von Spesen und Auslagen			
	Art. 517 Abs. 3 ZGB	(in Analogie zum Willensvollstrecker) § 9 Abs. 1 der Verordnung über das Verfahren in Erbschaftsfällen: TB setzt Entschädigung fest. Die Höhe wird nach der aufgewendeten Zeit sowie nach Art und Umfang der Erbschaft nach Ermessen festgesetzt		
	ev. durch Erblasser bestimmt, im Streitfall durch den Richter festzusetzen	durch die Behörde festzusetzen		
	Erbgangsschuld: vom Nachlass zu tragen			
kantonale Rechtsprechung	LGVE 2008 I Nr. 38 LGVE 2006 III Nr. 10 LGVE 2006 I Nr. 9	LGVE 2010 I Nr. 7 LGVE 2004 I Nr. 16		LGVE 2022 I Nr. 1